

§ 6

Fahrten außerhalb des Tarifgebietes

Bei Fahrten, die außerhalb des Gemeindegebietes des Standortes des jeweiligen Unternehmens beginnen und nicht durch oder in das Gemeindegebiet des Standortes führen, hat die Lenkerin/der Lenker Anspruch auf Bezahlung von einem Zuschlag pro 2 begonnenen Kilometern für die Anfahrt zum Bestellort ab der Gemeindegrenze, ausgenommen Fahrten, deren Beginn sich in Gemeinden befinden, in denen gemäß § 22 Abs 2 Steiermärkische Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung eine wechselseitige Auffahrtsmöglichkeit verordnet wurde.

§ 7

Sonstige Bestimmungen

(1) Abgesehen von Fällen des § 5 Abs 2 ist der Fahrpreis ohne Rücksicht auf die Anzahl der Fahrgäste zu verrechnen.

(2) Tritt während der Fahrt eine Störung im Gangwerk des Fahrpreisanzeigers ein, muss dies die Lenkerin/der Lenker dem Fahrgast sofort bekannt geben und hat auf Verlangen die Fahrt zu beenden. Die Lenkerin/der Lenker hat Anspruch auf die Entrichtung des Fahrpreises für die geleistete Fahrtstrecke. Wünscht der Fahrgast die Fortsetzung der ursprünglich vereinbarten Fahrt, hat die Lenkerin/der Lenker diesem Wunsch nachzukommen. In diesem Fall hat die Lenkerin/der Lenker die Restfahrt mit Wartetarif zu verrechnen.

(3) Wird das Taxifahrzeug während der Fahrt fahruntauglich, hat die Lenkerin/der Lenker Anspruch auf die Entrichtung des Fahrpreises für die geleistete Fahrtstrecke.

(4) Wird eine bestellte Fahrt nach ordnungsgemäßer Einschaltung des Fahrpreisanzeigers nicht angetreten und macht die Bestellerin/der Besteller vom nicht abbestellten und rechtzeitig erschienenen Taxifahrzeug keinen Gebrauch, hat die Lenkerin/der Lenker Anspruch auf tarifgemäße Bezahlung.

§ 8

Indexierung

Die Tarife werden regelmäßig erhöht. Das Ausmaß der Erhöhung errechnet sich zu 50 % aus der Erhöhung des Kollektivvertrages für die Arbeitnehmerinnen/die Arbeitnehmer im Taxigewerbe in der Steiermark und zu 50 % aus der von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten Jahresinflation. Erhöht sich dieser Wert gegenüber dem Stand vom 1. Jänner 2017 um jeweils mehr als 5 %, so werden die Tarife in jener Höhe angepasst.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit in Kraft.

§ 10

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark über die Festsetzung des Tarifs für das Taxigewerbe im Gebiet Graz, sowie in Teilen der Bezirke Graz-Umgebung und Leoben, Grazer Zeitung Nr. 263/2014 zuletzt geändert durch Grazer Zeitung Nr. 150/2015, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Landesrat Buchmann